

AMTSBLATT

• Böhlen

• Rötha

• Espenhain

der Stadt **Böhlen** mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis sowie der Stadt **Rötha**,
der Gemeinde **Espenhain** mit den Ortsteilen Pötzschau, Oelzschau und Mölbis

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des zweiten Wahlganges
 zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister

am in der Gemeinde/Stadt

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	5517
2. Zahl der Wähler	2303
3. Zahl der ungültigen Stimmen	26
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2277

5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen ³⁾ abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Beruf/Stand	Anschrift (Hauptwohnung, evtl. Erreichbarkeitsanschrift § 21 KomWO)	Stimmen
SPD	Bemdt, Dietmar	Geschäftsführer	Leipziger Straße 18 04564 Böhlen	1.098
DIE LINKE	Dr. Brunziuff, Roswitha	Dipl.-Ökonom	Mittelweg 4B 04683 Belgershain	729
CDU	Kratz, Peter	Fahrdienstleiter	Robert-Koch-Straße 2b 04564 Böhlen	450

Weitere erreichte Stimmenzahlen zu Pkt. 5. - siehe beigefügte Anlage.

Gewählt wurde

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am ein zweiter Wahlgang nach § 44a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen statt.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum
Böhlen, den 08.06.2015

Unterschrift


Stadt Böhlen



Öffentliche Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Stadt Böhlen

In der Gemeinde/Stadt
Böhlen

der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Wahl zweiten Wahlgang Bürgermeister Oberbürgermeister

am Sonntag, dem Datum
28.06.2015

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (evtl. Erreichbarkeitsanschrift - § 21 KomWO)
CDU	Kratz, Peter	Fahrdienstleiter	1960	Robert-Koch-Straße 2b 04564 Böhlen
DIE LINKE	Dr. Brunzlauff, Roswitha	Dipl.-Ökonom	1958	Mittelweg 4B 04683 Belgershain
SPD	Berndt, Dietmar	Geschäftsführer	1961	Leipziger Straße 18 04564 Böhlen

Es kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ort, Datum
Böhlen, den 15.06.2015

Unterschrift




IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5, Tel.: (03 42 06) 6 09-0
 Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, Tel.: (03 42 06) 60 00
 Gemeindeverwaltung Espenhain, Wolfschlugener Weg 1, Tel.: (03 42 06) 61 00

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Böhlen - Bürgermeisterin Frau Gangloff
 Rötha - Bürgermeister Herr Haym
 Espenhain - Bürgermeister Herr Frisch

Redaktionelle Bearbeitung: Böhlen - Frau Lehmann
 Rötha - Frau Thiele
 Espenhain - Frau Kaltenborn

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
 www.wittich.de/agb/herzberg

Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatikalisch nicht überarbeitet. Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst.